

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2003

Nr. 35

ausgegeben am 22. Januar 2003

Kundmachung vom 14. Januar 2003 des Beschlusses Nr. 89/2002 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 25. Juni 2002
Zustimmung des Landtags: 24. Oktober 2002
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Februar 2003

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 89/2002 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 89/2002 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 89/2002
vom 25. Juni 2002
zur Änderung des Anhangs XVIII (Sicherheit und
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht
sowie Gleichbehandlung von Männern und
Frauen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XVIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 58/2002 vom 31. Mai 2002¹ geändert.
2. Die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergän-
zung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteili-
gung der Arbeitnehmer² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XVIII des Abkommens wird nach Nummer 32d (Richtlinie
2001/23/EG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"32e. 32001 L 0086: Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001
zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich
der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 11.10.2001, S. 22)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2001/86/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 26. Juni 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen³.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 25. Juni 2002

(Es folgen die Unterschriften)

1 *Abl. L 238 vom 5.9.2002, S. 22.*

2 *Abl. L 294 vom 11.10.2001, S. 22.*

3 *Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.*